

# Merkblatt Wahlplakatierung bis DIN A 0

## Die Erlaubnis zur Plakatierung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1) Die Plakatierung darf nur auf den von Ihnen bereitgestellten Plakatträgern erfolgen.
- 2) Die Plakate dürfen keine gewerblichen Werbeinhalte aufweisen, auch nicht von Sponsoren.
- 3) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- 4) Auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern im Bereich von Verkehrsknotenpunkten (Kreuzungen, Einmündungen), vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven dürfen keine Plakatträger aufgestellt oder aufgehängt werden. Vor Kreuzungen und Einmündungen dürfen Plakatträger erst in einem Abstand von 5 m ab Ende der Kurvenradien aufgestellt werden.
- 5) An Verkehrseinrichtungen, wie z.B. Verkehrszeichen und Ampelanlagen bzw. -masten dürfen aus Verkehrssicherheitsgründen keine Plakate, Plakatträger oder Transparente angebracht werden.
- 6) Vor Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten, das Gleiche gilt für die Aufstellung von Plakatträgern auf Mittelstreifen im Verlauf einer Fahrbahn, wenn die Mittelstreifen für Fußgängerquerverkehr oder für Abbiegevorgänge des Individualverkehrs unterbrochen sind.
- 7) Es ist nicht erlaubt, Plakatträger, Plakate oder Transparente an öffentlichen Gebäuden und Zäunen sowie an Schaltschränken durch Ankleben, Annageln, Anschrauben, Anbinden usw. anzubringen.  
Um Bäume und Sträucher herum ist eine selbsttragende Aufstellung (z. B. im Dreieck oder Viereck) erlaubt. An Baumstützen dürfen Plakatträger, Plakate oder Transparente auch einzeln oder im Sandwichverbund angebracht werden.  
Ausschließlich an Beleuchtungseinrichtungen, Oberleitungs-, Telegrafen- und anderen Masten der Städtischen Werke AG Kassel sowie der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG, ist eine Anbringung mittels Hohlkammerplakaten im Sandwichverbund zulässig.
- 8) Die Plakatträger müssen so standsicher aufgestellt werden, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht umgeworfen werden können. Verankerungen in der Straßenoberfläche dürfen nicht vorgenommen werden.
- 9) Auf dem „Platz der Deutschen Einheit“ darf auch im Innenbereich auf der Rasenfläche keine Wahlwerbung – Plakate, Plakatständer, Plakatträger oder Transparente – angebracht werden.
- 10) Gehwege, für den Fahrzeugverkehr gesperrte Straßen und Plätze dürfen zur Anlieferung des Materials nicht befahren werden.
- 11) An den in der beigefügten Anlage aufgeführten Straßengeländern dürfen keine Plakate angebracht werden. Diese Straßengeländer sind vertraglich der Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Obere Königsstraße 39, 34117 Kassel zur alleinigen Nutzung überlassen worden. Dieses Exklusivrecht räumt der DSM das weitere Recht ein, gegen ungenehmigt angebrachte Werbung gerichtliche Schritte zu ergreifen (Unterlassungsklage).
- 12) Zu widerhandlungen führen neben der strafrechtlichen Ahndung zu Schadensersatzansprüchen der Geschädigten. In der Vergangenheit haben Instandsetzungen (z. B. von Korrosionsschutzanstrich) erhebliche Kosten verursacht. Wir verweisen auf die „Kasseler Plakatordnung“, welche vorstehenden Regelungen beinhaltet. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
- 13) Gehwege, für den Fahrzeugverkehr gesperrte Straßen und Plätze dürfen zur Anlieferung des Materials nicht befahren werden.

- 14) Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
- 15) Die für die Aufstellung der Wahlplakate beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Plakatierung unverzüglich und kostenfrei für die Stadt Kassel in den vorherigen Zustand zurückzuversetzen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 16) Die Stadt Kassel ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. unterlassener Reinigung der Straße und bei Beschädigungen der Aufstellfläche diese auf Kosten des Aufstellers säubern zu lassen bzw. wiederherstellen zu lassen.
- 17) Für evtl. Personen- oder Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haften Sie als Erlaubnisinhaber/in. Sie stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, auch wenn das Schadensereignis auf den Zustand der Fläche zurückzuführen ist. Die Verkehrssicherungspflicht geht während der Plakatierungsaktion auf Sie als Erlaubnisinhaber über.
- 18) Sollten Beamte der Polizei oder des Ordnungsamtes aus verkehrs- und sicherheits-polizeilichen Gründen die Umstellung oder Entfernung von Plakatständern verlangen, so ist diesem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen. Die Erlaubnisbehörde und die Polizei sind berechtigt, Plakatständer auch ohne Aufforderung an den Aufsteller zu entfernen, wenn den Auflagen nicht nachgekommen wird. Schadensersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
- 19) Nach § 31 a Absatz 1 des Landeswahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 10 m von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.**